

**Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
Univ. Klinik für Unfallchirurgie**

Vorstand: Univ. Prof. Dr. V. Vécsei
A - 1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
Tel.: (0222) 40400/5619,5902 Fax.: (0222) 40400/5949

An den
Dekan der Medizinischen Fakultät der
Universität Wien
Herrn
Univ. Prof. Dr. H. Gruber
Dr. Karl Lueger-Ring 1
A-1014 Wien

43 96
22.7.96 U

Wien, am 16.7.1996

H. Klausgruber

Betrifft: „Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960“

Spectabilis!

In Ihrem Schreiben vom 18. Juni 1996 haben Sie mich zur Stellungnahme betreffend des Entwurfes einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 aufgefordert. Entsprechend Ihrem Wunsche habe ich den Entwurf durchgearbeitet und mit handschriftlichen Notizen versehen. Im besonderen erscheint es mir wichtig, daß neben Rollschuhfahrern auch Skateboardfahrer und ähnliche Benützer von Sportgeräten im Gesetzestext Eingang finden. Nähere Details bitte ich Sie den Beilagen zu entnehmen, wobei ich besonders auf die Korrekturen des Entwurfes auf Seite 2, 3, 5, 6, 15, 19, 21 verweisen möchte.

Sowohl den Entwurf, als auch die Textgegenüberstellung sende ich zu Ihrer Verwendung zurück, mit der Bitte, diese entsprechend der Aufforderung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu verfahren.

Mit besten kollegialen Grüßen

V. Vécsei

Univ. Prof. Dr. V. Vécsei

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 16. Juli 1996

Zl. 6363/ex 19

72-84/95

Vorblatt

Problem:

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Straßenpolizeirechts ist vor allem durch folgende Umstände begründet:

- Alkohol am Steuer als einer der Hauptursachen für schwere Verkehrsunfälle
- die rasche Verbreitung sogenannter "Inline-Skates" als Fortbewegungsmittel
- die Zunahme der Personenbeförderung, insbesondere der Beförderung von Kindern, in Fahrradanhängern

Ziel:

Die vorliegende StVO-Novelle soll durch Senkung der derzeitigen Promille-Grenze von 0,8‰ auf 0,5‰ zu einem Rückgang der Verkehrsunfälle auf Grund von Alkoholisierung führen. Zudem sollen geordnete Rahmenbedingungen für die Verwendung von Rollschuhen geschaffen werden, um ein reibungsloses Miteinander von Rollschuhfahrern^{v.a.} und übrigen Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Weiters soll eine Entbürokratisierung bei der Verwendung von Fahrradanhängern und Fahrrädern und eine leichtere Anpassung der technischen Bestimmungen über Fahrräder an technische Neuerungen stattfinden. Schließlich ist einigen Erfordernissen der Praxis, etwa im Bereich der Verkehrsüberwachung, Folge zu tragen.

Lösung:

Senkung des Alkohol-Limits von derzeit 0,8‰ auf 0,5‰. Rollschuhfahren^{o.g.} auf Radfahranlagen wird erlaubt; diese Regelung bietet sich an, weil die von Rollschuhfahrern insbesondere mit den neuen "Inline-Skates" erreichten Durchschnittsgeschwindigkeiten denen von Radfahrern gleichen. Flankierend dazu werden neue Bestimmungen über das Verhalten von und gegenüber Rollschuhfahrern^{v.a.} geschaffen. Im Hinblick auf Fahrräder und Anhänger werden die bisher in der Straßenverkehrsordnung enthaltenen technischen Bestimmungen durch Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst bei gleichzeitiger Auslagerung der Ausstattungsbestimmungen auf Verordnungsebene ersetzt. Im Gegenzug entfallen auch die bisher notwendigen behördlichen Bewilligungen für die Verwendung von Fahrradanhängern und bestimmten Fahrrädern.

fahrzeugs laufend ändern. § 48 Abs. 3 StVO war daher auf solche Beschränkungen praktisch nicht anwendbar. Da die neue Definition der Arbeitsfahrt impliziert, daß es sich auch um Arbeiten handelt, die ihrer Natur nach vom fahrenden Fahrzeug aus erledigt werden, sodaß die Anwesenheit von Personen auf der Fahrbahn nicht notwendig ist, ist es auch nicht mehr notwendig, hierfür Geschwindigkeitsbeschränkungen oder dergleichen zu verordnen. Andere Verkehrsgebote hingegen, wie etwa "Gebotene Fahrtrichtung", können problemlos verordnet und entsprechend § 48 Abs. 3 StVO kundgemacht werden.

Soweit diese Überlegungen dem Begriff der Arbeitsfahrt in der StVO bisher nicht zugrunde lagen, werden die entsprechenden Bestimmungen der neuen Rechtslage angepaßt (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu den Z 9, 13, 14, 16 und 17).

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1): Die Senkung der Höchstgrenzen für den Blutalkoholgehalt auf 0,5 g/l bzw. für den Atemalkoholgehalt auf 0,25 mg/l beruht auf der Erkenntnis, daß ab einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille die Unfallgefahr sprunghaft ansteigt. Wie durch zahlreiche Untersuchungen belegt wurde, ist die Unfallgefahr bei einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille gegenüber 0,0 Promille um das Doppelte erhöht, bei 0,8 Promille hingegen bereits um das Vierfache. Auch ist von Mensch zu Mensch das Ausmaß der alkoholbedingten Beeinträchtigung bei gleicher Trinkmenge aufgrund unterschiedlicher körperlicher Voraussetzungen verschieden, ein Effekt, der umso geringer ausgeprägt ist, je niedriger die genossene Alkoholmenge ist. Bei einem Bereich bis zu 0,5 Promille wird der "gefährliche" Bereich der Beeinträchtigung kaum jemals erreicht, während bei 0,8 Promille diese Grenze sehr oft bereits weit überschritten ist.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 5): Entscheidend dafür, ob ein Arzt befähigt ist, durch eine Untersuchung eine eventuelle Alkoholisierung festzustellen, ist die sogenannte Physikatsprüfung. Die bisherige Einschränkung der Möglichkeit, vermutlich alkoholisierte Personen zu einem Arzt zur Untersuchung zu bringen, auf Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst oder Polizeiärzte beruht darauf, daß diese Ärzte jedenfalls die Physikatsprüfung abgelegt haben. Weil es aber - insbesondere zur Nachtzeit - immer wieder vorkam, daß kein geeigneter Arzt zur Verfügung stand und sich dieses Problem angesichts der Personalknappheit auch nicht durch organisatorische Maßnahmen lösen ließ, wird nunmehr - einem einhelligen Wunsch der Länder entsprechend - die Möglichkeit geschaffen, die "klinische Untersuchung" auch durch einen diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt vornehmen zu lassen, sofern dieser die Physikatsprüfung abgelegt hat.

wer hat das?

Zu Z 7 (§ 5b): In letzter Zeit kam es wiederholt vor, daß alkoholisierte Fahrzeuglenker nach Abnahme der Fahrzeugschlüssel mit einem Ersatzschlüssel zum Fahrzeug zurückkehrten und die Fahrt fortsetzten. Zum Teil kam es in der Folge sogar zu schweren Unfällen mit Todesopfern. Obwohl es sich bei der Aufzählung der Zwangsmaßnahmen nur um eine demonstrative Aufzählung handelt, d.h., grundsätzlich jede nach Lage des Falles zielführende Maßnahme zulässig ist, soll durch die Einfügung des "Anlegens von Radklammern" das Augenmerk der Exekutive vermehrt auf diese Möglichkeit gelenkt werden.

Zu Z 8 (§ 8a): In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unklarheiten bezüglich der für Radfahranlagen geltenden Fahrtrichtung. Auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des OGH wurde das Fehlen derartiger Vorschriften in der Straßenverkehrsordnung festgestellt. Durch den neu eingefügten § 8a wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt. Sofern es sich daher nicht um einen Radfahrstreifen handelt, wird es in Hinkunft Sache der zuständigen Behörden sein, zu beurteilen, ob eine Radfahranlage breit genug ist, um einen Fahrradverkehr in beiden Fahrtrichtungen zu ermöglichen; wird festgestellt, daß die Breite hierfür nicht ausreicht, so wird die vorgeschriebene Fahrtrichtung durch Richtungspfeile anzuzeigen sein.

etc
Zu Z 9 (§ 9 Abs. 2): Da Rollschuhfahrer nunmehr auch Radfahrerüberfahrten benützen dürfen und auch klargestellt ist, daß sie Schutzwege benützen dürfen, ist diese Anpassung an den neuen § 88a notwendig, um ein in sich logisches System von Verhaltensregeln zu schaffen.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 6): Mit dieser Änderung wird einem Erfordernis der Praxis Rechnung getragen. Insbesondere in Großstädten ergab sich immer wieder die Notwendigkeit, die Busspur bereits kurz vor einer Kreuzung enden zu lassen, wenn eine Rechtsabbiegespur angebracht werden sollte und Linienbusse die Kreuzung geradeaus übersetzen mußten. Dies führte immer wieder zu Raumproblemen und zu erzwungenen Fahrstreifenwechseln relativ knapp vor der Kreuzung, sowohl durch die Linienbusse (die auf den geradeaus führenden Fahrstreifen wechseln mußten) als auch durch Rechtsabbieger (die auf die Abbiegespur wechseln mußten). Indem nun die Möglichkeit geschaffen wird, Linienbusse vom Abbiegegebot auszunehmen, wird diese potentielle Gefahrenquelle wesentlich entschärft.

3. § 2 Abs. 1 Z 22 lautet:

"22. Fahrrad:

- a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
- b) ein elektrisch angetriebenes Fahrrad im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967,
- c) ein Roller, das ist ein im wesentlichen wie ein Fahrzeug gemäß lit. a gebautes Fahrzeug, das jedoch unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird, oder
- d) ein elektrisch angetriebener Roller, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht;"

4. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt in Z 30 durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 31 angefügt:

"31. Arbeitsfahrt: eine von einem Fahrzeug des Straßendienstes für die Straßenpflege, Straßenreinigung und dergleichen durchgeführte Fahrt, die darauf ausgerichtet ist, die Arbeiten vom fahrenden Fahrzeug aus zu verrichten."

5. § 5 Abs. 1 lautet:

" (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift^{od. Arzneimittel} beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 g/l (0,5 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt."

8. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

"Fahrordnung auf Radfahranlagen

§ 8a. (1) Ein Radfahrstreifen darf nur in der dem angrenzenden Fahrstreifen entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden; diese Fahrtrichtung ist auch auf einer Radfahrerüberfahrt einzuhalten, die an den Radfahrstreifen anschließt.

(2) Abgesehen von Abs. 1 dürfen Radfahranlagen in beiden Fahrtrichtungen befahren werden, sofern sich aus Bodenmarkierungen (Richtungspfeilen) nichts anderes ergibt."

9. § 9 Abs. 2 lautet:

und anderen "Sportartikelfahrer" (z.B. Skate-board)

"(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, ^{† S.O.} der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen."

6. § 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt oder - sofern dieser eine Physikatsprüfung gemäß der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873 betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden, BGBl.Nr. 37/1873 i.d.F. BGBl.Nr. 294/1986, abgelegt hat - zum diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 übersteigenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen."

seiner Fahrtauglichkeit betreffend

7. § 5b samt Überschrift lautet:

"Zwangmaßnahmen bei Alkoholisierung

§ 5b. Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift ^{od Arzneimittel} beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrungen oder Einstellen des Fahrzeuges, Anlegen von Radklammern und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol oder Suchtgift ^{od Arzneimittel} beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken."

10. § 9 Abs. 6 lautet:

"(6) Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten."

warum? sind befreit (od. nicht!!)

11. 12 Abs. 5 lautet:

"(5) Müssen Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen angehalten werden, so dürfen die Lenker einspuriger, später ankommender Fahrzeuge nur dann neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen, wenn dadurch die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Abbiegen angezeigt haben, beim Abbiegen nicht behindert werden."

12. In § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Beim Einbiegen in eine Fahrbahn hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger, der die Fahrbahn bereits betreten hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren dieser Fahrbahn zu ermöglichen."

13. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg oder einer Radfahrerüberfahrt anhalten, ist verboten."

(Ausnahme: Einspurige Fahrzeuge?)

(3) Die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr dürfen durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Zufahrtsbeschränkungen und an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Arbeitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr haben bei der Durchführung von Arbeiten die an den Fahrzeugen angebrachten Warnleuchten mit gelbrotem Licht einzuschalten. Die eingeschaltete Warnleuchte gilt als ausreichender Hinweis auf Gefahren im Sinne des § 43 Abs. 6."

16. § 29b lautet:

falsch! (SS. 14)

"(1) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Inhaber der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde den Ausweis zu entziehen.

(2) Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 dürfen

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen "Halten und Parken verboten" ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,
- b) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn,

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

(3) Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern,

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen "Parken verboten" ein Parkverbot kundgemacht ist,

30. § 65 Abs. 3 lautet:

"(3) Radfahrer, die auf dem Fahrrad Personen mitführen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist die mitgeführte Person noch nicht 8 Jahre alt, so muß für sie ein eigener, der Größe des Kindes entsprechender Sitz (§ 66 Abs. 2 Z 4) vorhanden sein; ist sie mehr als 8 Jahre alt, so darf nur ein Fahrrad besonderer Bauart (§ 66 Abs. 2 Z 2) verwendet werden."

31. § 66 lautet:

"(1) Das Fahrrad muß der Größe des Benützers entsprechen. Die Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler müssen in einem solchen Zustand gehalten werden, daß sie voll wirksam sind.

richtig! (S. 7)

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung festzulegen:

1. die Beschaffenheit und Ausrüstung von einspurigen Fahrrädern;
2. die technischen Anforderungen, denen ein Fahrrad, welches für das Mitführen von mehr als einer Person bestimmt ist, hinsichtlich Bauart und Beschaffenheit genügen muß;
3. die Beschaffenheit und Ausrüstung von Fahrradanhängern und mehrspurigen Fahrrädern; hierbei ist insbesondere auch festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Beförderung von Personen mit diesen Fahrzeugen zulässig ist;
4. die Beschaffenheit, Ausrüstung und Anbringung von Sitzen, die für mitfahrende Kinder bestimmt sind;
5. das Ladegewicht, das bei der Beförderung von Lasten mit mehrspurigen Fahrrädern oder mit Fahrradanhängern nicht überschritten werden darf.

(3) Bei Rennfahrrädern, die nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, kann die in der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 1 festgelegte Ausrüstung entfallen; sie müssen jedoch über zwei voneinander unabhängige, sicher wirkende Bremsvorrichtungen verfügen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik mit Verordnung die technischen Merkmale zu bestimmen, denen zufolge ein Fahrrad als Rennfahrrad gilt.

41. Nach § 88 wird folgender § 88a samt Überschrift eingefügt:

"Rollschuhfahren, *Skate-board, Snake-board*
Roller-blades u. dgl.

§ 88a. (1) Das Befahren der Fahrbahn mit Rollschuhen ist verboten; Rollschuhfahren ist jedoch erlaubt:

1. auf Radfahranlagen,
2. in Wohnstraßen,
3. auf Gehsteigen, Gehwegen, Schutzwegen und in Fußgängerzonen, wenn hierdurch Fußgänger weder gefährdet noch behindert werden.

(2) Bei der Benützung von Radfahranlagen gilt § 8a Abs. 2 auch für Rollschuhfahrer. Auf Geh- und Radwegen haben sich Rollschuhfahrer so zu verhalten, daß Fußgänger nicht gefährdet werden. Radfahrerüberfahrten und Schutzwege, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, dürfen von Rollschuhfahrern nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren werden. Kinder dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, außer in Wohnstraßen, nur unter Aufsicht Erwachsener rollschuhfahren."

etc.
u. ähnliche Sportgeräte benutzen

42. § 89a Abs. 2a lit. d lautet:

"d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs. 4 angebracht ist, auf einem gem. § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist oder wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 oder 5 am Zufahren zu einem solchen Abstellplatz gehindert ist,"

43. § 93 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten."

44. In § 94b Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. h angefügt:

"h) für die Feststellung von unfallverhütenden Maßnahmen gemäß § 96 Abs.1."

45. § 94b Abs. 2 lit. a lautet:

"a) für die Ausstellung eines Gehbehindertenausweises nach § 29b Abs. 1 und"

46. § 94d Z 4 lautet:

- "4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
- a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder *etc.*
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen
- erlassen werden,"

47. In § 95 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

"(1b) Im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Linz obliegen dieser die in Abs. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben, ausgenommen die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.

48. § 97 Abs. 1a und 2 lauten:

"(1a) Als Organe der Straßenaufsicht gelten auch die Organe der Zollwache; sie haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben in dem in Abs. 1 bezeichneten Umfang mitzuwirken. Im Bereich eines Grenzübergangs dürfen weiters auch sonstige, mit der Grenzabfertigung betraute Organe den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln; das gleiche gilt im Bereich einer Mautstelle für die mit der Mauteinhebung betrauten Organe.

(2) Organe der Straßenaufsicht, ausgenommen Organe der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder einer Gemeindegendarmerie oder der Zollwache, sind auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Bedachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu bestimmen."

S.S. 14

49. § 97 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffenden Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen und dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls

BEIBLATT

S.S.M

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurde ersucht, anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur 20. StVO-Novelle auch die nachfolgenden Änderungswünsche begutachten zu lassen. Es wird ersucht, bei allfälligen Stellungnahmen hierzu ausdrücklich auf das Beiblatt Bezug zu nehmen.

1. In § 24 werden nach Abs. 5b folgende Abs. 5c und 5d eingefügt:

"(5c) Tierärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung tierärztlicher Hilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes des hilfsbedürftigen Tieres kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Tierarzt im Dienst" und das Amtssiegel der Tierärztekammer, welcher der Tierarzt angehört, tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

(5d) Hebammen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Hilfeleistung bei Hausgeburten das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Niederkommenden kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Hebamme im Dienst" und das Amtssiegel des Bundesgremiums der Hebammen tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten."

2. In § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Behörde kann die Entfernung eines geparkten Fahrzeugs ohne weiteres Verfahren veranlassen, wenn von ihm Lärm- oder sonstige Emissionen ausgehen, die die Umwelt konkret gefährden oder eine unzumutbare Beeinträchtigung für die sich in der Umgebung aufhaltenden Menschen darstellen."